

## Verordnung der Stadt Ulm über die Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Donau am 20.07.2019

Die Stadt Ulm erlässt aufgrund von § 21 Absatz 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. S.389) folgende Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand

Anlässlich der „Lichterserenade 2019“ wird für den in § 2 genannten Gewässerabschnitt aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, der Gemeingebrauch eingeschränkt.

### § 2 Beschränkungen

Am 20.07.2019 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr ist das Baden in der Donau, sowie das Befahren der Donau mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Falt-, Schlauch-, Segelboote und Surfbretter, sowie Luftmatratzen und ähnliche Schwimm- und Badegeräte) verboten.

Die Verbote gelten für den Abschnitt der Donau im Bereich der Stadt Ulm zwischen der Eisenbahnbrücke und dem Kraftwerk Böfinger Halde.

### § 3 Befreiungen

Auf Antrag kann die Stadt Ulm von den Verboten des § 2 im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn dies

- a) aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist, oder
- b) ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie ist stets widerruflich. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 126 Absatz 1 Nr. 18 WG.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 126 Absatz 2 WG geahndet werden.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20.07.2019, 20.00 Uhr in Kraft und am 20.07.2019, 23.00 Uhr außer Kraft.

Ulm, den 08.07.2019

Gunter Czisch  
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 15.07.2019